

Selfies zu machen und an Freunde zu schicken ist regelrecht zum Sport geworden. Meist sind es aktuelle Schnappschüsse, die mit einem entsprechenden Kommentar versehen werden. Zum Problem kommt es, wenn peinliche Bilder die Runde machen und sich die halbe Schule über einen lustig macht.

Besonders schlimm kann es werden, wenn es sich bei dem Selfie um ein erotisches Bild handelt, welches nur für den festen Freund oder die feste Freundin gedacht war.

Man nennt dies auch „SEXTING“ (= Sex + Texting). Das Wort „Sexting“ umschreibt das Versenden erotischer Selbstaufnahmen mittels gängiger Messengerdienste (z. B. WhatsApp).

Ein Beispiel:

Lisa und Tom sind schon seit einiger Zeit ein festes Paar. Auf Bitten von Tom macht Lisa als Liebesbeweis mit ihrem Smartphone ein Selfie, welches sie lediglich in Unterwäsche zeigt, und schickt es Tom.

Drei Monate später kommt es zwischen den Beiden zum Streit und Lisa macht Schluss. Aus Rache schickt Tom mit seinem Handy Lisas Selfie an einige seiner Freunde ...

... wenn Du solche Messenges kennst oder solche bekommen hast, solltest du dir überlegen, ob

- Du selbst Opfer sein möchtest
- Du dich deshalb nicht klar gegen diese Art von „Spaß“ oder „Rache“ aussprechen solltest
- Du dein Wissen nicht einem Erwachsenen anvertrauen solltest

Denk daran:

„Das Netz vergisst nicht - überlege, was Du einem anderen anvertraust bzw. weiterleitest.“

... und wenn du selbst Opfer bist ...?

- Wende dich an eine Person deines Vertrauens (z. B. Eltern, Lehrer, Schülervereiner).
- Bei der Polizei gibt es speziell geschulte Jugendbeamte, an die du dich wenden kannst.
- **Infos für Jugendliche im Internet:**
 - www.handysektor.de
 - www.juuuport.de
 - www.polizei-beratung.de
 - www.nummergegenkummer.de

**Nummer gegen Kummer:
Für Jugendliche 0800 1110333
Für Eltern 0800 1110550**

Denk daran:

„Wer schweigt - bleibt Opfer!“

... verboten ist in diesem Zusammenhang das unbefugte Verbreiten/Weiterleiten von Fotos/Filmen an andere ...

- o Verstoß gegen das Recht am eigenen Bild (§§ 22, 23 Kunsturhebergesetz - KUG)
- o Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§ 201a StGB)

... in schwerwiegenderen Fällen (z. B. pornografische bzw. Nacktaufnahmen) und je nach Alter der Beteiligten kommt eventuell in Frage ...

- o Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Schriften (§ 184b StGB)
- o Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornografischer Schriften (§ 184c StGB)

... oft werden Fotos mit miesen Kommentaren versehen ...

- o Beleidigung (§ 185 StGB)
- o Üble Nachrede (§ 186 StGB)
- o Verleumdung (§ 187 StGB)

... oder es ist durch Drohung mit der Veröffentlichung eine Forderung verbunden ...

- o Nötigung (§ 240 StGB)
- o Erpressung (§ 253 StGB)

... und die möglichen Folgen?

Die Polizei wird

- o das Handy und/oder PC sicherstellen oder beschlagnahmen,
- o die Eltern verständigen und unangenehme Fragen stellen,
- o Strafanzeige erstatten,
- o den Vorfall an das Jugendamt melden.

Die Staatsanwaltschaft oder das Gericht haben bei Jugendlichen die Möglichkeit unter anderem,

- o Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel oder eine Jugendstrafe zu verhängen. Beispiele: soziale Arbeitsstunden, Jugendarrest.
- o die von der Polizei sichergestellten oder beschlagnahmten Gegenstände einzuziehen.

Selfies



... oft werden Fotos mit miesen Kommentaren versehen ...

- o Beleidigung (§ 185 StGB)
- o Üble Nachrede (§ 186 StGB)
- o Verleumdung (§ 187 StGB)

... oder es ist durch Drohung mit der Veröffentlichung eine Forderung verbunden ...

- o Nötigung (§ 240 StGB)
- o Erpressung (§ 253 StGB)

**Im Klartext heißt das beispielsweise:
Das Handy ist für immer weg und du
hast keine Möglichkeit es zurückzuerhalten!**

Herausgeber:

Bayer. Landeskriminalamt, SG 513 - Prävention
Maillingerstr. 15, 80636 München
in Zusammenarbeit mit dem Polizeipräsidium Niederbayern
06/14
©



**“Ich schick’ dir meins -
du schickst mir deins!”**